

Einwirkungen der Haftzeit zu neutralisieren, geschweige denn zurückzudrängen und zu überwinden. Das hier auftauchende Kernproblem kann — vielleicht ein wenig überspitzt — so formuliert werden: Kann es gut gehen, wenn durch Entziehung der Freiheit Erziehung zur Freiheit eingeübt werden soll? Denn Erziehung hat vor allem einen weitgesteckten Raum der Freiheit nötig, soll wirklich Aneignung des Gesagten, eigene Initiative und besonnene Verantwortung entstehen. Dies kann nie durch Zwang, sondern nur durch Vorbildlichkeit gefördert werden. Dabei wird die Notwendigkeit einer Ordnung selbstverständlich nicht in Abrede gestellt.

Was ist als dringende Abhilfe erforderlich? Einmal die dringend notwendige Bereitstellung von ausreichendem Haftraum, damit ein gesunder Ausgleich zwischen Einzelunterbringung und Gemeinschaft unter Aufsicht gewährleistet werden kann. Sodann gilt es Sorge zu tragen für eine gründliche Zurechtweisung der im Strafvollzug Tätigen, wobei kein einziger Zweig der Tätigkeit ausgeklammert werden darf. Der Umgang mit den nicht immer leicht zu behandelnden Jugendlichen muß eingeübt werden. Entscheidendes Ziel bleibt, ihr Vertrauen zu gewinnen und Zeit für sie zu haben. Dann muß aber auch die Diskrepanz zwischen dem Leben in der Anstalt und im normalen Alltag verringert werden, damit der Übergang zum Leben außerhalb der Mauern erleichtert wird. Hier liegt die Hauptschwierigkeit; denn innerhalb der Anstalt können und dürfen bisher Jugendliche nur nach Weisungen innerhalb der Anstaltsordnung handeln, während sie dann von heute auf morgen — viel zu abrupt! — mit auf sie einströmenden Fragen und Problemen konfrontiert werden, die sie selbst entscheiden müssen. Damit sind sie weithin überfordert, weil gerade dies nicht eingeübt werden konnte.

Man kann nur wünschen, daß die in diesem Buch enthaltenen Gedanken zu guten und besonnenen Konsequenzen führen und zu einer sachlichen Diskussion anleiten, damit eine bessere Grundlage für einen wirksamen Erziehungsvollzug an den Jugendlichen geschaffen wird. Es wäre schon viel gewonnen, wenn die Öffentlichkeit sich diesen Problemen mehr zuwenden würde.

Rudolf Pfisterer

Susanne Schöner: Die rechtliche Stellung der Frauen des Hauses Hohenlohe. (Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Dissertation der Universität Tübingen.) 1963. 152 S.

Geschichtliche Abhandlungen über die Bedeutung der Frauen in unserem Raum fehlen. Wir wissen, daß viele Stiftungen christlicher und karitativer Art auf ihr Wirken und ihren Einfluß zurückzuführen sind (Stift Öhringen, Kloster Goldbach, Spital Öhringen, Spital Döttingen). Auch staatspolitische Entscheidungen wurden von ihnen getroffen. Eine geschichtliche Abhandlung darüber wäre möglich und schon längst fällig. Einen Baustein dazu gibt die vorliegende Dissertation. Sie enthält die Darstellung der rechtlichen Stellung der Frauen, die zur Führungsschicht des mittelalterlichen Staates gehören, also zum Hochadel. Ihre Rechte als Vormünder, ihre Teilnahme am Erbfolge-recht, das Testierrecht (wobei die dabei verwendeten Frauensiegel eine Kostbarkeit kunsthistorischer Art bedeuten) werden nachgewiesen. Das Ergebnis zeigt, „wieviel freier und auch selbständiger die Frauen des Hohen Adels waren“ (Vergleich zu den anderen Frauen in Deutschland). So ist die Arbeit, auch in der durch die Thematik notwendigen Beschränkung, wertvoll als Beitrag zu einer noch zu schreibenden Geschichte der Frauen und aktuell in der Fragestellung zur Gleichberechtigung der Frau als politische Forderung unserer Zeit.

Schu.

Wilhelm Lederer: Bürgerbuch der Stadt Kulmbach 1250—1769. (Die Plassenburg 26.) Kulmbach 1967. 369 S. Ill.

Die Stadt Kulmbach veröffentlicht ihr Bürgerbuch von 1618 bis 1769 (S. 227) und ergänzt diese Veröffentlichung durch das älteste Bürgerverzeichnis von 1531 (S. 219) und die Namen der Bürger, die seit 1250 in anderen Quellen feststellbar sind, in alphabetischer Reihenfolge (S. 47). Dabei sind vor allem Lehenbücher und Ratsprotokolle des 15./16. Jh. ausgewertet; einige Ergänzungen hätten noch die älteren Kirchenbücher bieten können. Eine knappe Einleitung führt in die Geschichte Kulmbachs bis 1810 ein, nennt die Bürgermeister (S. 23) und Stadtvögte (S. 26) und berichtet über Stadtgericht, Bürgeraufnahmen und Gewerbe. Durch ein Personen-, Orts- und Berufsregister ist der Band gut erschlossen. Mit diesem schönen Buch sind unsere Kenntnisse über die Stadtbevölkerung der Vergangenheit und ihr weites Einzugsgebiet in dankenswerter Weise erweitert worden.

Wu.